



# Schutz der Privatsphäre im Finanzbereich

Stand September 2017

## Das Wichtigste in Kürze

In der Schweiz ist die finanzielle Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger durch das Bankgeheimnis gesetzlich geschützt. Weder die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» noch der Gegenentwurf brächten eine Verbesserung. Der Bundesrat lehnt darum beides ab. Bedeutende Finanzmärkte wie die Schweiz sind jedoch der Gefahr des Missbrauchs für kriminelle Zwecke ausgesetzt und benötigen deshalb eine qualitativ hochwertige Regulierung. Mit der Übernahme von Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur internationalen Amtshilfe in Steuerfragen tauscht sie mit anderen Ländern im Rahmen von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen Informationen bei Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aus. Ab 2018 wird die Schweiz mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) Kontodaten mit der EU austauschen.

---

## Schutz der Privatsphäre – das Bankgeheimnis

In der Schweiz haben die Bürger ein Recht auf Schutz der finanziellen Privatsphäre. Für die Banken besteht die Pflicht, Schweigen über die finanziellen Angelegenheiten ihrer Kunden zu bewahren. Bankangestellte, die dagegen verstossen, machen sich strafbar. Das Bankgeheimnis ergibt sich aus den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Persönlichkeitsschutz, dem Datenschutzrecht und der Bankengesetzgebung. Am 1. Juli 2015 wurde das Bundesgesetz über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses in Kraft gesetzt. Es gewährleistet einen besseren Schutz von Bankkundendaten. Der Kunde kann die Bank jedoch von ihrer Schweigepflicht entbinden und ihr gestatten, vom Bankgeheimnis erfasste Angaben offen zu legen.

## Gesetzliche Schranken des Bankgeheimnisses

Das Bankgeheimnis ist jedoch nicht absolut. Verschiedene Bestimmungen des Zivilrechts, Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Strafrechts, Verwaltungsstrafrechts sowie der Rechtshilfe in Strafsachen sehen Ausnahmen vor. Besteht ein hinreichender Verdacht auf ein Delikt, so kann das Bankgeheimnis auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder der Aufsichtsbehörde gegen den Willen des Kunden aufgehoben werden.

Der Finanzplatz Schweiz verfügt ausserdem über zahlreiche Instrumente zur Abwehr von Geldern krimineller Herkunft. Im internationalen Vergleich sind die schweizerischen Regeln sehr streng. Sie verlangen insbesondere, dass bei der Entgegennahme von Geldern der Vertragspartner identifiziert und die Herkunft der Vermögenswerte abgeklärt wird. Den Rahmen bildet das Geldwäschereigesetz.

## **Kein Handlungsbedarf beim Schutz der Privatsphäre**

Die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» möchte das in der Verfassung enthaltene Grundrecht auf finanzielle Privatsphäre präzisieren und ergänzen. Der Bundesrat hat sich gegen die Initiative ausgesprochen, da Dritte nur noch unter sehr einschränkenden Voraussetzungen zur Auskunft gegenüber den Behörden berechtigt wären. In der Folge wäre die korrekte Erhebung der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden gefährdet. Der Bundesrat lehnt auch den direkten Gegenentwurf zur Initiative ab. Er befürchtet eine Bagatellisierung der Steuerhinterziehung mit negativer Signalwirkung auf die Steuermoral.

## **Internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich**

Während in der Schweiz Steuerhinterziehung – im Gegensatz zu Steuerbetrug – kein Vergehen ist, sondern eine Übertretung, wurde diese Unterscheidung in den Beziehungen zum Ausland aufgegeben. Im März 2009 beschloss der Bundesrat, Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur internationalen Amtshilfe in die Doppelbesteuerungsabkommen zu übernehmen. Die Bestimmungen zu diesem Artikel hat die OECD im Juli 2012 weitergehend interpretiert. Neu muss internationale Amtshilfe bei Steuerbetrug und Steuerhinterziehung nicht nur im Einzelfall gewährt werden, sondern auch für Gruppen von Steuerpflichtigen. Bei Gruppengesuchen müssen die betroffenen Personen durch spezifische Suchkriterien identifiziert werden. Sogenannte Fishing Expeditions, also Gesuche ohne konkrete Anhaltspunkte, bleiben ausdrücklich verboten.

Der Bundesrat hat sich im Juni 2013 bereit erklärt, im Rahmen der OECD an der Entwicklung eines internationalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) mitzuarbeiten. Im Juli 2014 wurde der AIA von der OECD verabschiedet. Die Schweiz beabsichtigt, ab 2018 Kontodaten mit Hilfe des neuen Standards mit der EU auszutauschen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.